



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Merkblatt für Kleinstbetriebe- Schweinehaltung



Schweinehalter sind verpflichtet, sich über die Voraussetzungen zur Tierhaltung ausreichend zu informieren. Zur erforderlichen Sachkunde gehören Kenntnisse über Haltungsbedingungen, Krankheiten, Fütterung und Betreuung der Tiere sowie über Kontroll- und Pflegemaßnahmen. Darüber hinaus gibt es diverse tierseuchenrechtliche Vorgaben. Grundsätzlich gelten die Regelungen unabhängig davon, ob die Tiere zur Zucht, Mast, Schlachtung oder nur als Begleittier gehalten werden. Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen:

1. Meldung an das Veterinäramt

Jeder Halter von Schweinen hat seine Tierhaltung vor Beginn der Tätigkeit beim zuständigen Veterinäramt unter Angabe des Namens, der Anschrift, der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie der Haltungsform anzuzeigen.

Landkreis Lüneburg

Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Auf dem Michaeliskloster 4

21335 Lüneburg

Telefon: 04131-261413

Internet: www.landkreis-lueneburg.de

Email: veterinaeramt@landkreis-lueneburg.de

2. Meldung bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Jeder Halter von Schweinen ist melde- und beitragspflichtig bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse. Außerdem muss die durchschnittliche Menge an gehaltenen Schweinen im Jahr immer Anfang des Jahres gemeldet werden. Dieses ist unabhängig von der Meldung bei der Datenbank HIT.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Niedersächsische Tierseuchenkasse

Brühlstr. 9

20169 Hannover

Telefon: (0511)701560

Internet: www.ndstsk.de

3. Meldung an die zentrale Datenbank HIT

Jeder Tierhalter muss die Anzahl der jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres in seinem Bestand vorhandenen Schweine spätestens bis zum 15. Januar eines jeden Jahres melden (Stichtagsmeldung). Dieses ist unabhängig von der Meldung bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse.

Ebenso muss die Übernahme von Schweinen in einen Betrieb sowie die Abgabe aus dem Betrieb innerhalb von 7 Tagen gemeldet werden (Übernahme-/Abgabe- und Bewegungsmeldung). Beide Meldungen können entweder schriftlich mit Meldekarten (Post oder Fax) an Vereinigte Informationssystem Tierhaltung w.V. (vit w.V.), Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden oder online bei www.hi-tier.de erfolgen.

4. Kennzeichnung

Schweine sind vom Tierhalter im Ursprungsbetrieb spätestens beim Absetzen der Ferkel mit einer ihm zugeteilten amtlichen Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen. Eine Ausnahme hiervon ist für Hobbyhaltungen nicht möglich.

Die Bestellung und Zuteilung der Ohrmarken erfolgt bei/durch vit w.V., Heinrich-Schröder-Weg 1 27283 Verden / Aller, z.B. online über das Bestellprogramm der vit w.V. unter www.vit.de.

Bei Verlust der Ohrmarke muss der Tierhalter das Schwein unverzüglich mit einer für seinen Betrieb zugeteilten Ohrmarke dauerhaft neu kennzeichnen. Es ist verboten, Schweine ohne Ohrmarke in seinen Bestand zu übernehmen oder abzugeben.

5. Bestandsregister

Alle Schweinehalter müssen ein Bestandsregister über Zu- und Abgänge der Schweine unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer führen. Diese Änderungen müssen immer sofort eingetragen werden. Das Bestandsregister ist fortlaufend (gebunden, chronologisch, mit fortlaufenden Seitenzahlen) zu führen und mindestens drei Jahre aufzubewahren (siehe Anlage).

6. Weitere tierseuchenrechtliche Vorgaben zur Haltung von Schweinen

Für die Haltung der Schweine gelten die Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung (u.a. Anlage 1-5).

Je nach Betriebsgröße sind unterschiedliche Vorgaben einzuhalten. Mit zahlreichen Biosicherheitsmaßnahmen sollen schweinehaltende Betriebe vor der Einschleppung ansteckender Infektionskrankheiten geschützt werden. Gefährliche Schweineseuchen sind u.a. die Afrikanische und die Klassische Schweinepest, die Aujeszkysche Krankheit sowie die Maul- und Klauenseuche.

Für Kleinstbetriebe (bis 20 Schweine) gelten folgende Mindestanforderungen:

6.1. Anforderungen an die Stallhaltung

Das Entweichen der Tiere aus dem Stall oder dem Auslauf ist zu verhindern.

Der Stall muss mit einem Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ versehen sein.

Es muss am Stall oder in den Nebenräumen die Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion der Schuhe bestehen und ein Wasseranschluss vorhanden sein. Zur Desinfektion sind nur DVG-gelistete Desinfektionsmittel für Tierhaltungen (siehe www.desinfektion-dvg.de) zulässig.

Der Kontakt zu Schweinen eines anderen Betriebes oder zu Wildschweinen ist zu unterbinden. Futter und Einstreu müssen wildschweinsicher gelagert werden.

Tote Tiere sind, vor Witterungseinflüssen geschützt und getrennt von übrigen Abfällen, so zu lagern, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen. Die Abholung der toten Tiere durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt ist unverzüglich in die Wege zu leiten (Rendac Rotenburg GmbH, Telefon 0800 7793333).

6.2. Auslaufhaltung

Eine Auslaufhaltung besteht aus einem festen Stallgebäude mit sich anschließendem Auslauf im Freien.

Der Auslauf muss doppelt eingezäunt und ein Unterwüchlschutz vorhanden sein. Die Höhe des engmaschigen Außenzauns muss mindestens 1,50 Meter sein. Kleines Wild darf durch den Außenzaun nicht gelangen können. Der innenliegende Zaun soll in einem Abstand von mindestens 200 cm zum Außenzaun errichtet werden (Ausnahmen bzgl. des Abstandes nur im Einzelfall in Abstimmung mit dem Veterinäramt). Die Zäune sind in einem einwandfreien Zustand und von Unkraut oder Bewuchs frei zu halten.

Der Kontakt mit Wildschweinen oder anderen Hausschweinen ist absolut zu unterbinden und das Entweichen der Tiere aus dem Stall oder Auslauf ist zu verhindern.

Die Auslaufhaltung ist durch ein Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich zu machen.

Die Auslaufhaltung muss dem zuständigen Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit angezeigt werden.

6.3. Freilandhaltung

Für eine Freilandhaltung ist eine Genehmigung durch das Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit notwendig. Das Tierseuchenrecht sieht für diese Art der Tierhaltung hohe Auflagen vor. Stimmen Sie sich darum schon bei der Planung mit dem Veterinäramt ab.

7. Bestandstierarzt

Jeder Schweinehalter ist verpflichtet, seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen, der über ein besonderes Fachwissen im Bereich Schweinegesundheit verfügt.

8. Tierschutzrechtliche Vorgaben zur Haltung von Schweinen

Es gelten die Grundsätze des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung.

8.1. Unterbringung

Eine Einzelhaltung ist nicht erlaubt, die Tiere sind in Gruppen von mindestens zwei Tieren zu halten. Den Tieren sind ausreichend Platz, trockene und saubere Liegeflächen und veränderbares Beschäftigungsmaterial (Holz, Stroh o.a.) zur Verfügung zu stellen. Bei Freilandhaltung ist mindestens ein Witterungsschutz zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

8.2. Fütterung

Die Tiere müssen täglich ausreichend geeignetes, artgerechtes Futter und ständig sauberes Wasser erhalten. Das Verfüttern von Küchen- und Speiseabfällen oder Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die Küchen- oder Speiseabfälle enthalten oder daraus hergestellt wurden, ist strengstens verboten.

8.3. Pflege

Pflegemaßnahmen (beispielsweise Klauenpflege, Parasitenbehandlung) sind regelmäßig durchzuführen. Der Gesundheitszustand der Tiere muss täglich kontrolliert werden. Kranke und verletzte Tiere sind in einer Vorrichtung mit trockener, weicher Einstreu oder Unterlage abzusondern und es ist rechtzeitig ein Tierarzt hinzuzuziehen.

9. Arzneimittelrechtliche Vorschriften

Schweine gelten als lebensmittelliefernde Tiere, das gilt auch für Hobbyhaltungen (z. B. Mini-Schweine). Deswegen hat jeder Schweinehalter Nachweise (Arzneimittelbestandsbuch, tierärztliche Anwendungs- und Abgabebelege, Verschreibungsbelege/Rezepte) über den Erwerb und die

Anwendung von Arzneimitteln zu führen und diese mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

10. Schlachtung

Wenn ein Tier geschlachtet werden soll, muss es vor der Schlachtung einer Schlachtieruntersuchung und am Ende der Schlachtung einer Fleischuntersuchung unterzogen werden. Wenn eine Hausschlachtung vorgenommen werden soll, ist die Schlachtung beim zuständigen amtlichen Tierarzt (Fleischbeschautierarzt) rechtzeitig vorher anzumelden. Weitere Auskünfte dazu erteilt das zuständige Veterinäramt.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Ausgehändigt durch:

Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung * Auf dem Michaeliskloster 4 * 21335 Lüneburg
Telefon: 04131 26-1413 * Telefax: 04131 26-1633 * e-mail: veterinaeramt@landkreis.lueneburg.de

Stand 07.05.2025

Anlage

Bestandsregister für Schweinehaltungen

Hinweise zum Führen von Bestandsregistern für Schweine

Nach §42 ViehVerkV vom 26. Mai 2020 hat ein Tierhalter über seinen Schweinebestand ein Register nach dem Muster Anlage 12 führen. In das Bestandsregister sind die im Bestand vorhandenen Tiere sowie die Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer oder ihres Kennzeichens (Schlagstempel) einzutragen.

Im Falle eines Zugangs von Schweinen in den Betrieb sind

- Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters
oder die Registriernummer seines Betriebes und
- das Datum des Zugangs anzugeben.

Bei einem Abgang aus dem Betrieb ist

- Name und Anschrift des aufnehmenden Betriebes (Erwerber)
oder die Registriernummer seines Betriebes und
- das Datum des Abgangs zu erfassen.

Die Pflicht zur Eintragung in die Spalten 3, 4b und 5b des Bestandsregisters nach Anlage 12 ViehVerk wird auch dadurch erfüllt, dass:

- die erforderlichen Angaben aus anderen Unterlagen hervorgehen (Bsp.: Begleitpapier)
- diese Unterlagen dem Bestandsregister im Original oder als Kopie in chronologischer Reihenfolge beigefügt sind
- und in Spalte 7 des Bestandsregisters (Bemerkungen) nach Anlage 12 ViehVerk auf diese Unterlagen verwiesen wird.

Die Register können in gebundener Form, als Loseblattsystem oder in elektronischer Form geführt werden (§25, Abs. 1).

Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit in dauerhafter Weise vorzunehmen.

Die Register sind für die Zeit ihrer Verwendung und im Anschluss daran drei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres in dem die letzte Eintragung erfolgt ist.

Im Falle eines elektronisch geführten Bestandsregisters hat der Aufzeichnungspflichtige der zuständigen Behörde einen Ausdruck auf seine Kosten vorzulegen.